



Landesverband  
Rhythmische Erziehung  
Niedersachsen/Bremen e.V.

# Satzung

**des Landesverbandes Rhythmische  
Erziehung Niedersachsen/Bremen e.V.**

vom 4.6.2005

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Rhythmische Erziehung Niedersachsen / Bremen e.V.“ (im folgenden LRE genannt) und ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähig.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover. Sein Tätigkeitsbereich hat den Schwerpunkt in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen.
- (3) Der LRE ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des LRE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Dipl. Rhythmikerinnen und -lehrern, Personen, die Rhythmik in ihr Berufsfeld integrieren, und an der Rhythmik Interessierten. Ziel des LRE ist die Förderung der rhythmisch-musikalischen Erziehung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) In diesem Rahmen stellt sich der LRE insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verbreitung der Rhythmik durch Informationen, Publikationen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
  - Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Rhythmik.
  - Förderung der Rhythmik in der Kinder- und Jugendbildung im schulischen und außerschulischen Bereich.
  - Förderung der Rhythmik im sonder- und heilpädagogischen Bereich.
  - Vertiefung des Wissens über die Rhythmik durch Forschung.
  - Integration der Rhythmik in die kulturpädagogische Praxis.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des LRE zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt hat. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit entgeltlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds

- (4) Ein Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied für mehr als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Darüber hinaus kann ein Ausschluss durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Er bedarf der Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betreffende Mitglied ist unter Zusendung des Antrages schriftlich einzuladen. Ihm muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Personen, die sich in außergewöhnlichen Maß um die belange der Rhythmik verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft herangetragen werden. Hierfür ist eine Mitgliedschaft im LRE nicht erforderlich.
- (7) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (8) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Eine Beitragszahlung entfällt.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des LRE sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des LRE. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Satzungsänderung sind in dieser Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse festlegt.
- (4) Über jede MV ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten MV zugestellt werden.
- (5) Eine außerordentliche MV ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung muss hierzu von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
- (6) Die MV berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des LRE. Insbesondere obliegen ihr folgende Rechte:
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme und Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Vorladungen des Vorstandes,
  - die Regelung von Satzungsfragen, Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer/innen,

- Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr,
- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des LRE gemäß § 9 dieser Satzung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen den/die erste Vorsitzende und den/die zweite Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des LRE nach Maßgabe dieser Satzung, sowie den Beschlüssen der MV.
- (4) Der/die erste Vorsitzende und der/ die zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die nächste MV bestätigt die Zuwahl oder führt eine Nachwahl durch. Treten sämtliche Vorstandsmitglieder vorzeitig von ihren Ämtern zurück, ist binnen drei Monaten eine MV einzuberufen, die eine Neuwahl der Vorstandes vornimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Über Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Die mit der Verbandsarbeit entstandenen Unkosten können erstattet werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) Der LRE finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge sowie durch eventuelle Einkünfte, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Ermäßigung gewähren.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der MV gewählt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des LRE kann nur durch eine MV beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Gegenstandes mindestens drei Monate vorher schriftlich einberufen wurde. Die MV ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann binnen sechs Monaten gemäß § 6 (1)-(3) eine neue MV einberufen werden.
- (2) Die MV hat unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss drei Liquidatoren zu bestellen, die nicht Mitglieder des LRE sein brauchen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.